

Geschäftsverzeichnissnr. 2282
Urteil Nr. 6/2003 vom 22. Januar 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 28 § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen, gestellt vom Arbeitsgericht Tongern.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Richtern und stellvertretenden Vorsitzenden M. Bossuyt und L. François, und den Richtern R. Henneuse, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 26. Oktober 2001 in Sachen der Meubelfabriek S.P.B. International AG gegen das Landesamt für soziale Sicherheit, dessen Ausfertigung am 30. Oktober 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Tongern folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 28 § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, ggf. in Verbindung mit Artikel 6 EMRK, insofern

- Arbeitgebern aufgrund des Artikels 6 des Gesetzes vom 3. April 1995 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Maßnahmen eine mögliche Rückerstattungsforderung durch das Landesamt für soziale Sicherheit versagt wurde, im Falle einer Nettozunahme der Personalstärke nach Verlagerungen zwischen Unternehmen, die nicht zur selben Gruppe oder zum selben Wirtschaftsgebilde gehörten, während er sich zurzeit auf alle Verlagerungen bezieht, und besonders auch auf die Arbeitgeber mit einer Nettozunahme der Personalstärke nach Verlagerungen zwischen nichtverbundenen Unternehmen;

- dem Prinzip, dem zufolge der Genuß der den Belgiern zuerkannten Rechte ohne Diskriminierung gesichert werden muß, Abbruch getan wird, besonders zuungunsten der Arbeitgeber mit einer Nettozunahme der Personalstärke nach Verlagerungen zwischen nichtverbundenen Unternehmen;

- der Grundsatz der ohne Diskriminierung gewährleisteten Rechtssicherheit in ungerechtfertigter Weise beeinträchtigt wird, indem die rückwirkende Kraft gewährt wurde, während der Inhalt des Artikels 6 des Gesetzes vom 3. April 1995 an sich abgeändert wurde, wengleich keine besonderen Umstände dies rechtfertigen? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob Artikel 28 § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen, der Artikel 6 des Gesetzes vom 3. April 1995 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Maßnahmen

abgeändert hat, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, verstößt.

B.2. Artikel 6 des Gesetzes vom 3. April 1995 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Maßnahmen (*Belgisches Staatsblatt*, 22. April 1995) lautete:

« Wenn festgestellt wird, daß die in Anwendung dieses Titels getroffenen Vereinbarungen nicht eingehalten wurden, oder wenn festgestellt wird, daß die Nettozunahme der Personalstärke zurückzuführen ist auf Verlagerungen zwischen Unternehmen, die zur selben Gruppe oder zum selben Wirtschaftsgebilde gehören, wird dem Arbeitgeber die Rückzahlung der gesamten oder teilweisen zu Unrecht erhaltenen Vorteile auferlegt.

Der König legt die Voraussetzungen und Modalitäten für die Rückzahlung der zu Unrecht erhaltenen Vorteile fest. Er definiert ebenfalls den Begriff ' Unternehmen, die zur selben Gruppe oder zum selben Wirtschaftsgebilde gehören ' . »

Der im zweiten Absatz der obengenannten Bestimmung vorgesehene königliche Erlaß ist nie ergangen. Die Bestimmung wurde hingegen wohl durch Artikel 28 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt*, 19. Februar 1998) abgeändert. Dieser Artikel lautet:

« § 1. In Artikel 6 des Gesetzes vom 3. April 1995 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Maßnahmen werden die Worte ' zurückzuführen ist auf Verlagerungen zwischen Unternehmen, die zur selben Gruppe oder zum selben Wirtschaftsgebilde gehören ' ersetzt durch die Worte ' zurückzuführen ist auf die Übernahme oder die Fusion eines oder mehrerer Arbeitgeber oder auf die Verlegung von Personal, die den übertragenden Arbeitgeber veranlaßt hat, das Arbeitsvolumen im Vergleich zu dem der Verlegung vorhergehenden Quartal zu verringern, ' .

§ 2. Artikel 6 Absatz 2 desselben Gesetzes wird aufgehoben. »

Es ist der laut Artikel 30 § 1 des obengenannten Gesetzes ab dem 1. Januar 1995 geltende Artikel 28 § 1 desselben Gesetzes, der Gegenstand der präjudiziellen Frage ist.

B.3. Die beanstandete und zu vergleichende Behandlung von Arbeitgebern besteht darin, daß gemäß der im Gesetz vom 3. April 1995 vorgesehenen Regelung von den Arbeitgebern nur dann eine Rückzahlung für erhaltene Vorteile verlangt werden konnte, wenn die Nettozunahme der Personalstärke zurückzuführen war auf die « Verlagerungen zwischen Unternehmen, die zur selben Gruppe oder zum selben Wirtschaftsgebilde gehören » und

gemäß der im Gesetz vom 13. Februar 1998 vorgesehenen Regelung von ihnen auch dann Rückzahlung verlangt werden kann, wenn die Nettozunahme der Personalstärke auf Verlagerungen zwischen nichtverbundenen Betrieben zurückzuführen ist.

B.4. Das erste Problem, über das der Hof befinden muß, bezieht sich auf die Frage, ob es mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu vereinbaren ist, daß die Arbeitgeber, bei denen die Nettozunahme der Personalstärke zurückzuführen ist auf Verlagerungen zwischen Unternehmen, die zur selben Gruppe oder zum selben Wirtschaftsgebilde gehören, und die Arbeitgeber, bei denen die Nettozunahme zurückzuführen ist auf Verlagerungen zwischen nichtverbundenen Betrieben, gleich behandelt werden.

B.5. Die Zielsetzung der beanstandeten Bestimmung wird folgendermaßen dargelegt:

« Mit der Abänderung von Artikel 6 des Gesetzes vom 3. April 1995 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Maßnahmen [...] will die Regierung den zuständigen Instanzen ein geeignetes Instrument zur Verfügung stellen, um die Anwendung in ihrer Gesamtheit der Beitragsreduzierungen zu ermöglichen, die sich aus den in den obengenannten Gesetzen genannten Beschäftigungsabkommen ergeben.

Diese Abänderungen beziehen sich insbesondere auf die Folgen für die o.a. Verringerungen der Nettozunahme der Personalstärke für den Arbeitgeber, wenn diese zurückzuführen ist auf Fusion, Eingliederung oder Verlagerung von Personal » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1269/3, SS. 3-4). Auf diese Weise wollte man « der ungerechtfertigten Gewährung von Beitragsreduzierungen vorbeugen, auf die man sich im Rahmen von Beschäftigungsabkommen geeinigt hatte für den Fall einer Fusion oder Eingliederung von Unternehmen oder für den Fall, daß Arbeitnehmer mit einer Herabsetzung des Arbeitsvolumens als Folge verlegt werden » (ebenda, 1997-1998, Nr. 1269/4, SS. 46-47).

B.6. Die Gleichbehandlung der in B.4 aufgeführten Kategorien von Arbeitgebern beruht auf einem objektiven Kriterium. Durch eine bloße Verlegung von Arbeitnehmern trägt nämlich keine der beiden Kategorien von Arbeitgebern zu einer Steigerung der Nettozunahme des Arbeitsvolumens bei, die die Gewährung des Vorteils der Herabsetzung sozialer Beiträge rechtfertigt. Indem der Gesetzgeber diesen Vorteil jenen Arbeitgebern vorbehalten wollte, die auf effiziente Weise zur realen Zunahme von Arbeitsplätzen beitragen - was heute deutlicher sichtbar wird an der Definition der Kategorie von Arbeitgebern, von denen die zu Unrecht erhaltenen Vorteile zurückverlangt werden -, hat er eine Maßnahme getroffen, die für die Erreichung der angestrebten Zielsetzung sachdienlich ist. Der Hof sieht außerdem nicht ein, worin die mögliche Unverhältnismäßigkeit dieser Maßnahme bestehen würde, da die

Rückforderung nur dann möglich ist, wenn keine reale Zunahme des Arbeitsvolumens vorliegt oder aufgrund der Verlagerung das Arbeitsvolumen sogar abgenommen hat.

B.7. Das zweite Problem, über das der Hof befinden muß, bezieht sich auf die Frage, ob es mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, allein und in Verbindung mit dem Recht auf Rechtssicherheit und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, vereinbar ist, daß die beanstandete Bestimmung in Verbindung mit Artikel 30 § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 der Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1995 rückwirkende Kraft verleiht.

B.8. Die Nichtrückwirkung von Gesetzen entspricht einer Garantie zur Vorbeugung von Rechtsunsicherheit. Diese Garantie macht es erforderlich, daß der Inhalt des Rechts vorhersehbar und zugänglich ist, so daß jeder in vernünftigem Maße die Folgen einer bestimmten Handlung vorhersehen kann, und zwar zu dem Zeitpunkt, an dem diese Handlung durchgeführt wird.

Unabhängig von dem Fall, in dem eine Bestimmung als interpretativ angesehen werden kann, kann die rückwirkende Kraft nur gerechtfertigt werden, wenn sie für die Umsetzung einer Zielsetzung im Interesse der Allgemeinheit unentbehrlich ist, wie z.B. das gute Funktionieren oder die Kontinuität des öffentlichen Dienstes. Wenn sich zeigt, daß die rückwirkende Kraft überdies dazu führt, daß der Ausgang von Gerichtsverfahren in einem bestimmten Sinn beeinflußt wird oder daß Rechtsprechungsorgane daran gehindert werden, über eine anhängig gemachte Rechtsfrage zu befinden, dann erfordert die Art des beanstandeten Grundsatzes, daß außergewöhnliche Umstände das Auftreten des Gesetzgebers, das zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern die allen Bürgern gebotenen Gerichtsbarkeitsgarantien beeinträchtigt, rechtfertigen.

B.9. Der Ministerrat rechtfertigt die rückwirkende Kraft mit der Zielsetzung der beanstandeten Gesetzesbestimmung und mit dem Ausbleiben einer Definition des Begriffs « Unternehmen, die zur selben Gruppe oder zum selben Wirtschaftsgebilde gehören » durch die ausführende Gewalt.

B.10. Bei der Beurteilung des angeführten Allgemeininteresses zur Rechtfertigung der rückwirkenden Kraft der beanstandeten Maßnahme muß man sich der Zielsetzung zuwenden, die der Gesetzgeber bei der Annahme des Gesetzes vom 3. April 1995 vor Augen hatte.

Aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz wird deutlich ersichtlich, daß mit der Regelung der Beschäftigungsabkommen darauf abgezielt wurde, « Sektoren und Unternehmen die Möglichkeit zu geben, Beschäftigungsabkommen abzuschließen, die mit einer Nettozunahme der Beschäftigung einhergehen. Der Staat [wollte] diese zusätzlichen Einstellungen mit der Gewährung einer Herabsetzung der LASS-Arbeitgeberbeiträge für jede netto zusätzliche Einstellung fördern » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1994-1995, Nr. 1721/1, S. 1). In Artikel 2 dieses Gesetzes wurde dem König die Befugnis erteilt, « mittels eines im Ministerrat beratenen Erlasses [zu definieren], was unter gleichwertigem Arbeitsvolumen und unter Nettozunahme der Personalstärke zu verstehen ist », während Ihm in Artikel 6 desselben Gesetzes u.a. die Befugnis erteilt wurde zu verdeutlichen, was unter dem Begriff ' Unternehmen, die zur selben Gruppe oder zum selben Wirtschaftsgebilde gehören ' zu verstehen ist.

Die in der ursprünglichen Gesetzesbestimmung unzureichend präzierte Definition der Kategorie von Arbeitgebern, von denen die zu Unrecht erhaltenen Vorteile zurückverlangt werden können, unter ausdrücklicher Verweisung in einem Sonderabsatz auf ein notwendiges Auftreten der ausübenden Gewalt, entbindet die Arbeitgeber, die der Meinung sind, Anspruch auf die Vorteile erheben zu können, nicht von der Verpflichtung, die Zielsetzung des ursprünglichen gesetzgebenden Auftretens zu berücksichtigen, mit dem eindeutig schon auf die Zunahme des realen Arbeitsvolumens mittels Schaffung neuer Arbeitsplätze abgezielt wurde.

B.11. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 28 § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Januar 2003.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt